

Ortsrecht Markt Hiltpoltstein

**Satzung über die
Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis**

Der Markt Hiltpoltstein erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Hiltpoltstein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einem bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hiltpoltstein, den 01.12.1995

Deuerlein
1. Bürgermeister

Die Satzung ist Bestandteil der Beschlüsse des Marktgemeinderates Hiltpoltstein vom 06.03.1995 und vom 27.04.1995. Sie wurde vom Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 22.11.1995 genehmigt.

Diese Satzung beinhaltet folgende Änderungssatzungen:

- a) Satzung vom 23.01.1997
- b) Satzung vom 30.07.1998
- c) Satzung vom 20.12.2001